



SEMINARE STEUERN + FINANZEN
H.a.a.S. GmbH

LESEPROBE

EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2018 **November 2018**

Mike Asche, Steuerberater, Hannover

Leonard Dorn, Dipl.-Finanzwirt, Osnabrück

Uta Graue, Dipl.-Betriebswirtin (FH), Steuerberaterin, Barntrup

Steffanie Hildebrandt, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Schleswig

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter www.haas-wir-steuern.de. Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars.

Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o. ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art.

Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung: Wesentliche Eckdaten für die ESt-Erklärung 2018	7
B. Änderungen im Besteuerungsverfahren	8
1. Verspätungszuschläge, § 152 AO	8
2. § 173a AO (Schreib- oder Rechenfehler) und der elektronische Einspruch	11
C. Mantelbogen	13
1. Update: Verfassungsmäßigkeit von Nachforderungszinsen	13
2. Update Übertragung des hälftigen Abzuges des Behinderten-Pauschbetrages bei der Einzelveranlagung	15
3. Der Biber im Garten als außergewöhnliche Belastung?	17
4. Kosten für einen privaten Sicherheitsdienst als außergewöhnliche Belastung	20
5. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen: Reinigung der Straße und des Gehweges vor dem Grundstück sowie Reparatur des Hoftores in der auswärtigen Werkstatt eines Schreiners	22
6. Keine begünstigte Handwerkerleistung bei Herstellung einer öffentlichen Mischwasserleitung	25
7. Update: Selbstgetragene Krankheitskosten sind nicht als Sonderausgaben abziehbar	27
D. Anlage U – nicht besetzt	28
E. Anlage Vorsorgeaufwand	28
1. Hälftige Aufteilung von Sonderausgaben bei der Einzelveranlagung von Ehegatten	28
2. Zurückweisung der wegen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen (ab 2010) eingelegten Einsprüche und gestellten Änderungsanträge	31
F. Anlage AV	32
1. Neuerungen bei der Riesterrente ab dem Jahr 2018	32
G. Anlage Unterhalt	34
1. Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen	34
H. Anlage Kind	38
1. Anerkennung einer Berufsausbildung eines Kindes ohne Einbindung in eine schulische Mindestorganisation – Fernstudium	38
2. Schädliche Zäsur zwischen zwei Ausbildungsabschnitten	40
3. Vollzeitberufstätigkeit parallel zum Studium und Unterrichtung der Familienkasse über geplante mehraktige Erstausbildung	45
4. Ausbildungsende, wenn die Ausbildungszeit durch Rechtsverordnung festgelegt ist ...	48
5. Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag)	50
6. Auswärtige Unterbringung eines nicht volljährigen Kindes	53

7.	Ab 01.01.2018 rückwirkende Zahlung von Kindergeld nur noch für 6 Monate.....	55
8.	Zählkindervorteil in einer Patchworkfamilie.....	57
9.	Abzug von Kranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträgen eines Kindes	59
10.	Exkurs: Das neue Baukindergeld	61
11.	Update	62
I.	Anlage G	63
1.	Anwendung der 1 %-Regelung in Fällen, in denen die hiernach ermittelte Nutzungs- entnahme 50 % der Gesamtaufwendungen für das Kfz übersteigt	63
2.	Pkw-Überlassung an geringfügig beschäftigte Familienangehörige ist nicht fremdüblich	65
3.	Berücksichtigung einer USt-Vorauszahlung im Jahr der wirtschaftlichen Ver- ursachung bei Leistung bis zum 10.01. des Folgejahres	67
4.	Pauschalierung von Sachzuwendungen an zu einem Firmenjubiläum eingeladene Geschäftspartner nach § 37b EStG: Voraussetzungen der Pauschalierung	70
5.	LSt auf betriebliche Zuwendungen	72
6.	Pauschalierung der ESt bei Sachzuwendungen nach § 37b EStG; Änderung der Rdnrn. 9c, 9e und 38.....	74
7.	Ausfall eines Gesellschafter-Darlehens.....	75
8.	IAB im Liebhabereibetrieb	76
9.	Neues BMF-Schreiben vom 02.11.2018 zum betrieblichen Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG.....	78
10.	Überblick zur Abgrenzung des Übungsleiter-Freibetrags zur Ehrenamtszuschale	81
J.	Anlage S	83
1.	Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Versichertenberater und Mitglied eines Widerspruchsausschusses	83
K.	Anlage N	86
1.	Absagen zur Weihnachtsfeier gehen steuerrechtlich nicht zulasten der feiernden Kollegen.....	86
2.	Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges	89
3.	Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn bei Gewährung einer privaten Zusatzkrankenversicherung	95
4.	Berechnung der 44 EUR-Freigrenze bei Sachbezügen	96
5.	Zufluss des Arbeitslohns bei Erhalt von Tankgutscheinen	98
6.	Lohnzufluss bei vergünstigter Nutzung von Fitnessstudios.....	99
7.	Keine LSt-Pauschalierung im Fall der Gehaltsumwandlung	102
8.	Wird die ausländische Hochschule bei einem Auslandsstudium zur ersten Tätig- keitsstätte?.....	105
9.	Arbeitstäglige Fahrten zu einem Sammelpunkt.....	108
10.	Sind Unfallkosten mit der Entfernungspauschale abgegolten?	111

11. Werbungskosten: Hund als Arbeitsmittel einer Lehrerin	113
12. Arbeitszimmer: Zurückweisung von Einsprüchen und Anträgen durch Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30.04.2018	115
13. Werbungskostenabzug bei alleiniger Nutzung einer im Miteigentum von Ehegatten stehenden Wohnung	116
14. Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 01.03.2018.....	119
15. Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an der Mahlzeit	120
16. Besonderheiten bei Soldaten: Erste Tätigkeitsstätte und Auslandseinsatz.....	123
17. Update zu Anlage N.....	125
L. Anlage KAP	126
1. Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG)	126
M. Anlage V	136
1. Anmietung einer als Homeoffice genutzten Wohnung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber – Einkünfteerzielungsabsicht – Aufwendungen für die Badrenovierung ..	136
2. Nach Anschaffung unvermutet angefallene Kosten zur Wiederherstellung des zeitgemäßen Zustands eines Mietobjektes als „anschaffungsnahe HK“	139
3. Gebäude-AfA - Wechsel von der degressiven AfA zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer.....	141
4. Verwalterabrechnung mit IRL & SonderRL.....	144
N. Anlage R	149
1. Besteuerung der Abfindung einer Kleinbetragsrente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag	149
O. Anlage SO	153
1. Einkünfte aus Leistungen – „Break Fee“	153
2. Veräußerung eines unentgeltlich bestellten Erbbaurechts kein privates Veräußerungsgeschäft	156
3. Keine Spekulationssteuer auf häusliche Arbeitszimmer bei Verkauf des selbstgenutzten Eigenheims	159
4. Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen.....	161
5. Verkauf von Immobilien i. R. e. Trennung von Ehegatten.....	165
P. Ausblick	166
1. Neue Eckwerte 2019/2020	166
2. Lohnsteuerliche Vergünstigungen für das Jahr 2019 i. R. d. „Jahressteuergesetzes 2018“	167

A. EINFÜHRUNG: WESENTLICHE ECKDATEN FÜR DIE EST-ERKLÄRUNG 2018

	2017	2018
1. Grundfreibetrag	8.820 EUR	9.000 EUR
2. Altersvorsorgeaufwendungen	Ledige 23.362 EUR zusammenveranlagte Ehegatten 46.724 EUR	Ledige 23.712 EUR zusammenveranlagte Ehegatten 47.424 EUR
absetzbar davon höchstens	84 %	86 %
3. Kindergeld	1. Kind: 192 EUR 2. Kind: 192 EUR 3. Kind: 198 EUR 4. Kind: 223 EUR	1. Kind: 194 EUR 2. Kind: 194 EUR 3. Kind: 200 EUR 4. Kind: 225 EUR
4. Kinderfreibetrag pro Kind	4.716 EUR + 2.640 EUR = 7.356 EUR	4.788 EUR + 2.640 EUR = 7.428 EUR
5. Höchstbetrag Unterhaltsleistungen als agB	8.820 EUR	9.000 EUR
6. Altersentlastungsbetrag (für Personen älter als 64 Jahre)	20,8 % des Bruttolohnes höchstens 988 EUR	19,2 % des Bruttolohnes höchstens 912 EUR
7. Besteuerungsanteil der Rente	74 %	76 %

H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag / H.a.a.S.

Notizen: _____

B. ÄNDERUNGEN IM BESTEUERUNGSVERFAHREN

1. Verspätungszuschläge, § 152 AO

Es erfolgt eine grundlegende Änderung bei den Verspätungszuschlägen für Steuererklärungen, die nach dem 31.12.2018 abgegeben werden, AEAO zu § 152 AO. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen wegen verspäteter Abgabe von Steuererklärungen regelt der nunmehr auf dreizehn Absätze ausgedehnte § 152 AO.

Hier wird in vielen Fällen die zwingende Festsetzung eines Verspätungszuschlages geregelt.

Bei Veranlagungssteuern (ESt, KSt, GewSt, USt, ErbSt) gibt es unter Umständen nunmehr einen verpflichtenden Verspätungszuschlag. Dieser gilt, wenn die Steuererklärungen

- nicht binnen von 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres oder nicht binnen 14 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt (allgemeine Fristverlängerung in Beraterfällen),
- in den Fällen des § 149 Abs. 2 Satz 2 AO (Sonderregelung für Land- und Forstwirte) nicht binnen 19 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres oder nicht binnen 19 Monaten nach dem Besteuerungszeitpunkt oder
- in den Fällen des § 149 Abs. 4 AO (Vorabanforderung) nicht bis zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt abgegeben wurden.

Beispiel 1: A erstellt seine Steuererklärung selbst. Er gibt die Steuererklärung für 2018 am 31.03.2020 ab. Eine Vorabanforderung gab es nicht.

Lösung: Hier ist vom FA wegen der Abgabe nach dem 28.02. des Zweitfolgejahres zwingend ein Verspätungszuschlag festzusetzen. Dieser beträgt mind. 25 EUR.

Beispiel 2: Der durch Steuerberater S vertretende A ist ständig mit seinen Unterlagen säumig. Berater S gibt daher für A die Steuererklärung für 2018 am 30.04.2020 ab. Die Steuer wird auf 2.500 EUR festgesetzt. Da für A LSt i. H. v. 3.000 EUR einbehalten worden war, kommt es zu einer Erstattung i. H. v. 500 EUR.

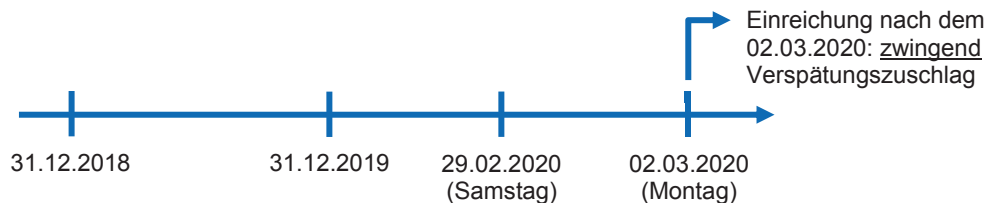
Lösung: Hier greift § 152 Abs. 2, § 152 Abs. 3 AO nicht ein, weil es zu einer Erstattung gekommen ist.

Es gilt daher § 152 Abs. 1 AO. Das FA kann nach Ermessen einen Verspätungszuschlag festsetzen.

Beispiel 3: Die Steuererklärung von Anton Alt (A) ist durch Vorabanforderung bis zum 31.10.2019 abzugeben. Sein Berater reicht wegen einer Vielzahl an anderen einzureichenden Erklärungen und aufgrund einer aktuell laufenden Betriebsprüfung die Steuererklärung aber erst nach dem 30.11.2019 ein.

Lösung: Da der Steuerberater die in der Vorabanforderung genannte Frist bis zum 31.10. nicht eingehalten hat, ist die Steuererklärung verspätet abgegeben worden. Es ist daher gem. § 152 Abs. 2 Nr. 3 AO verpflichtend einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Nur wenn die Steuer auf 0 EUR festgesetzt wird oder sich eine Erstattung ergibt, besteht ein Ermessen des FA.

Verspätungszuschlag im Falle einer Nachzahlung



Notizen: _____

Kriterien für die Ermessensentscheidung (wie bisher):

Bis Ende 2018 haben Finanzbeamte noch einen großen Spielraum. Sie entscheiden, ob und in welcher Höhe der Verspätungszuschlag anfällt.

Folgende Kriterien sollen dabei als Richtlinie gelten:

- Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung,
- das Verschulden des Steuerpflichtigen,
- die Höhe des Zahlungsanspruchs,
- potentielle Vorteile aus der verspäteten Abgabe und
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Da viele Steuerpflichtige bisher meinten, mit diesem Verspätungszuschlag zu hart bestraft worden zu sein, legten sie oft binnen eines Monats Einspruch dagegen ein. Wurde dieser abgelehnt, landete der Streit vor dem FG. Um dem Herr zu werden, hat der Fiskus den Verspätungszuschlag im Steuermodernisierungsgesetz detaillierter geregelt und sogar verschärft. Ab 2019 gibt es den gebundenen (Mindest-)Verspätungszuschlag, der nun auch automatisiert festgesetzt werden kann.

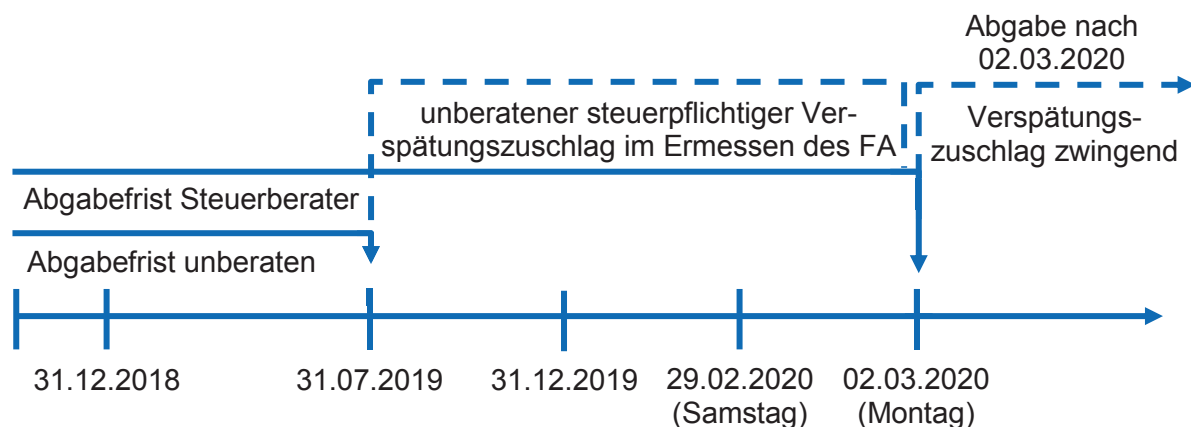
Säumige Steuerzahler müssen ihn auf jeden Fall zahlen, Finanzbeamte haben da nur noch einen sehr begrenzten Ermessensspielraum.

Das Steuermodernisierungsgesetz – ein konkretes Beispiel für die Steuererklärung 2018

Das Steuermodernisierungsgesetz verlängert erstmals für den VZ 2018 auch die Abgabefrist für die ESt-Erklärung. Statt bis Ende Mai müssen Steuerpflichtige erst am 31.07.2019 ihre Erklärung für 2018 abgeben, also 2 Monate später als bislang.

Wer dabei die Hilfe eines Steuerberaters oder LSt-Hilfevereins in Anspruch nimmt, hat nunmehr Zeit bis zum 02.03.2020.

H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag / H.a.a.S.



Nach den neuen Regelungen wäre eigentlich nur bis Ende Februar des übernächsten Jahres Zeit. Weil 2020 jedoch ein Schaltjahr ist und der 29. Februar auf einen Samstag fällt, ist der darauffolgende Montag der Stichtag. Wer die Steuererklärung erst danach abgibt, muss den neuen automatischen Verspätungszuschlag im Fall einer ESt-Nachzahlung zusätzlich zahlen. Bei einer Abgabe am 03.03.2020 oder im Laufe des Monats sind es mind. 25 EUR.

Für Steuerpflichtige, die keinen Berater zu Hilfe nehmen, haben die Finanzämter im Zeitraum August 2019 bis Ende Februar 2020 (bzw. bis zum 02.03.2020) noch einen Ermessensspielraum, danach nicht mehr.

Notizen: _____

Eine grundsätzliche Ausnahme gilt, wenn der Steuerbescheid auf 0 EUR lautet oder dem Steuerpflichtigen sogar eine Steuererstattung zusteht (§ 152 Abs. 2 AO). In solchen Fällen bleibt es bei einer Ermessensentscheidung.

Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mind. jedoch 25 EUR für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

Bei einer festgesetzten Steuer bis 10.000 EUR kommt daher immer der Mindestbetrag i. H. v. 25 EUR zum Ansatz.

Der Verspätungszuschlag-Höchstbetrag ist auf 25.000 EUR angehoben worden, § 152 Abs. 10 AO. Bisher betrug der Höchstbetrag „nur“ 10.000 EUR.

Beispiel zur Berechnung

Sachverhalt

Der durch Steuerberater S vertretene A gibt seine ESt-Erklärung für 2018 erst am 30.06.2020 und nicht bis zum 02.03.2020 ab. Die ESt wird auf 100.000 EUR festgesetzt. A hat keine Vorauszahlungen geleistet.

Fragen

Handelt es sich um einen gebundenen Verspätungszuschlag oder einen Verspätungszuschlag im Ermessen? Wie hoch ist der Verspätungszuschlag?

Lösung

Es liegt (Abgabe nach dem 02.03.) ein Fall des gebundenen Verspätungszuschlages vor. Die Erklärung ist 3 Monate und 28 Tage – mithin vier angefangene Monate – zu spät abgegeben worden. Es ergibt sich ein Verspätungszuschlag von 4 Monaten \times 0,25 % = 1 % \times 100.000 EUR = 1.000 EUR. Nach früherer Rechtslage wäre ein Verspätungszuschlag im Ermessen von bis zu 10.000 EUR (10 %) zulässig gewesen.

Sonderregelung für Rentner

Viele Rentner gehen irrtümlicherweise immer noch davon aus, dass sie mit ihren Einkünften keine Steuern zahlen müssen. Das BMF schätzt, dass bezogen auf die Steuererklärung 2016 rund 4,4 Mio. Rentner Steuern entrichten müssten. Noch mehr müssten eine Steuererklärung abgeben.

Nachdem nunmehr die Rentenversicherungsträger die Finanzverwaltung über sämtliche ausgezahlten Renten informieren, fordern immer mehr Finanzämter Rentenbezieher auf, erstmals eine Steuererklärung zu erstellen. Dazu setzen Sie eine Frist. Versäumt ein Rentner oder ein anderer erstmals dazu aufgeforderter Steuerpflichtige diesen Zeitpunkt, dann fällt der Verspätungszuschlag nur für die Monate an, die begonnen haben, nachdem die in der Aufforderung bezeichnete Erklärungsfrist abgelaufen ist, § 152 Abs. 5 Satz 3 AO.

Fazit

In jedem Fall bringt die Neuregelung des Verspätungszuschlags eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage mit sich. Die Finanzverwaltung erhofft sich auf diesem Wege eine pünktlichere Abgabe von Steuererklärungen. 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, beginnt zudem der Zinslauf. Finanzämter verlangen dann auf Steuernachforderungen nach wie vor 0,5 % für jeden vollen Versäumnis-Monat, also einen Jahreszins von 6 %. Weisen Sie Ihre Mandanten in jedem Fall hierauf hin.

Notizen: _____

